

Stellungnahme zum Pressebericht vom 13.10.18 in den Weinheimer Nachrichten

„Initiative setzt auf den Rechtsweg“

Lange habe ich mir überlegt, ob der in den Weinheimer Nachrichten am 13.10.2018 erschienene Bericht einer Stellungnahme bedarf, bringt er doch im Wesentlichen nichts Neues. Nicht einmal der für die Pressemitteilung Verantwortliche der Initiative (Dr. Bruno Schwarz?) ist namentlich genannt. Auch die drei Klägerinnen haben sich immer noch nicht öffentlich bekannt. Erstaunlich ist die Aussage der Initiative: „Das Klagerecht stehe schließlich allen Unterzeichnern des Bürgerbegehrens zu.“ Vor und während der Anfang Juli durchgeführten Mediation haben die Vertreter der Initiative noch fest versichert, dass nur Herr Prof. Dr. Peschges und Herr Spengler klageberechtigt seien. Nur sie beide hätten gegen den Entscheid des Gemeinderats, dem geforderten Bürgerbegehren nicht stattzugeben, Widerspruch eingelegt. Es wurde sogar zugesagt, dass bei Zustandekommen einer Kompromisslösung in der Mediation keine Klage eingereicht wird. Nachträglich gesehen muss man feststellen, dass ein Kompromiss eine Klage auch nicht verhindert hätte.

Aber deswegen schreibe ich nicht diese Zeilen. Es geht mir um den Ausdruck: „Abnicken des Projekts durch die zuständigen Behörden“. Ich empfinde es als ungeheuerliche Überheblichkeit und Anmaßung, so über die im Verfahren der Bauvoranfrage beteiligten Stellen und Behörden zu urteilen. Der Verfasser der Pressemitteilung unterstellt geradezu, der Paragraph 11 der Landesbauordnung^{*)} sei den Beteiligten unbekannt, man hätte ihn „nicht berücksichtigt“. Hier werden dem Baurechtsamt in Hemsbach, dem für die städtebauliche Stellungnahme zuständigen Planungsbüro Eichler und Schauss, dem für die Dorfentwicklung zuständigen Sanierungsträger Kommunalentwicklung GmbH, dem Landesamt für Denkmalpflege und dem Bauamt der Gemeinde Laudenschbach sämtliche Kompetenzen abgesprochen - und letztendlich auch den demokratisch gewählten Mitgliedern des Gemeinderats, die der Bauvoranfrage mit deutlicher Mehrheit zugestimmt haben.

Diese Unterstellungen kann ich nicht unwidersprochen stehen lassen. Der Entwurf des Architekturbüros Wandel Lorch – mehrfach ausgezeichnet für seine Projekte mit dem Deutschen Architekturpreis, dem deutschen Städtebaupreis sowie dem World Architecture Award – berücksichtigt sehr wohl die Nachbarschaftsbebauung und fügt sich hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise in die Umgebung ein. Aus der Forderung des §11 LBO, bauliche Anlagen so zu gestalten, dass sie das Ortsbild nicht verunstalten, kann nicht abgeleitet werden, dass ein Neubau in seiner Außengestaltung mit der Nachbarbebauung übereinstimmen muss – so wie es die Projektgegner fordern. Von dem Begriff „Verunstaltung“ mag sicher jeder eine andere Vorstellung haben, Fakt ist aber, dass sich alle am Genehmigungsverfahren beteiligten Stellen einig sind, dass die beabsichtigte Gestaltung des Gemeindehauses das Ortsbild nicht beeinträchtigt. Gerade diese Stellen dürften in der Auslegung des Begriffs „Verunstaltung“ über umfangreiche Erfahrungen verfügen.

Völlig aus der Luft gegriffen ist auch der Vorwurf, die „Rücksichtnahme auf die Nachbarn werde mit Füßen getreten“. Selbstverständlich wurden die Nachbarn bereits im Zuge der Bauvoranfrage angehört. Sie haben keine Einwendungen erhoben. Da sich Bauantrag und Bauvoranfrage bezüglich Auswirkungen des Baus auf die Nachbarn nicht unterscheiden, werden jetzt eingelegte Einwendungen keinen Erfolg haben. Sie können die Realisierung des Bauvorhabens allerdings verzögern und werden es mit Sicherheit aufgrund der steigenden Baupreise weiter verteuern – bis eine Realisierung nicht mehr möglich ist und das in der Landeskirche laufende Liegenschaftsprojekt unsere Gemeinde eingeholt hat: Es sieht die Nutzung überschüssiger Gemeindeflächen in benachbarten Gemeinden vor – und diese hat Hemsbach! Eine Fusion kommt dann vielleicht schneller als gedacht. Wollen die Verantwortlichen der Initiative wirklich zu den „Totengräbern“ der evangelischen Kirchengemeinde in Laudenbach gehören, wie es einmal ein Gemeindeglied in einem Leserbrief geschrieben hat?

Matthias Fried

(Vorsitzender des Kirchengemeinderats)

*) Hier zur Information die entscheidenden Absätze des §11 LBO:

§ 11 Gestaltung

- (1) Bauliche Anlagen sind mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht beeinträchtigen. Auf Kultur- und Naturdenkmale und auf erhaltenswerte Eigenarten der Umgebung ist Rücksicht zu nehmen.
- (2) Bauliche Anlagen sind so zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander nicht verunstaltet wirken.